



# ERRICHTUNG UND BETRIEB VON **ANLAGEN ZUR VERWERTUNG MINERALISCHER ABFÄLLE**

■ DIE VOLLZUGSHILFE IN KÜRZE

Die Verwertung von mineralischen Abfällen stellt im Wallis eine hohe Priorität dar. Sie ist eine wesentliche Massnahme im Rahmen der kantonalen Strategie zur Abfallreduzierung an der Quelle und hin zu einem geschlossenen Materialkreislauf. Die neue Vollzugshilfe, herausgegeben von der Dienststelle für Umwelt (DUW) des Kantons Wallis, **dient als Leitfaden für die Akteure der Branche**, damit diese jedes Projekt zur

Errichtung und zum Betrieb von AVMA\* erfolgreich durchführen und dabei die geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die Umsetzung dieser Anforderungen und Grundsätze soll die **Wende zur Kreislaufwirtschaft** markieren und die Auswirkungen auf die Landschaft und die Umwelt - durch eine Reduzierung der abgebauten Mengen sowie der in Deponien endgelagerten Abfällen - verringern.



**1'466'058 t**

Jährliche Durchschnittsmenge von mineralischen Abfällen, die auf Deponien abgelagert oder in AVMA behandelt wurden (2017 bis 2020)



**65.5%**

Durchschnittlicher Anteil der mineralischen Abfälle an der Gesamtmenge der im Wallis produzierten Abfälle (2017 bis 2020)



**Hochwertige Recyclingbaustoffe** erhalten, die in Anlagen hergestellt werden, die **in Übereinstimmung** mit den gesetzlichen Grundlagen zum Umweltschutz errichtet und betrieben werden

## Grundsätze

- Optimale Nutzung der verfügbaren natürlichen Ressourcen
- Erhalt der Kreislauffähigkeit von Recyclingbaustoffen über mehrere Lebenszyklen (Re-Recycling)
- Klare Definition und Anwendung der Rahmenbedingungen in gleicher Weise durch alle Akteure
- Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Qualitätskontrolle der mineralischen Abfälle
- Die Verwertung hat Vorrang unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Sinnhaftigkeit

## Zulässige Abfälle

- ✓ Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg
- ✓ Strassenaufbruch
- ✓ Betonabbruch
- ✓ Mischabbruch
- ✓ Ziegelbruch
- ✓ Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial
- ✓ Unbelasteter abgetragener Ober- und Unterboden

\* AVMA = Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle

## Was Sie sich von der Vollzugshilfe merken sollten als...

### ■ ... Betreiber einer Anlage?

- Die Verfahren, die je nach Art der Einrichtung (stationär oder mobil) einzuhalten sind. *Beispiel: Stationäre Anlagen benötigen eine Baubewilligung, eine Errichtungsbewilligung und eine Betriebsbewilligung (max. 5 Jahre). Anlagen, die ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial und/oder unverschmutzten Boden behandeln, benötigen nur eine Baubewilligung.*
- Die für die Errichtung einzuhaltenden Bedingungen. Der Standort wird aus den zugelassenen Gebieten ausgewählt und die Errichtung entspricht den Anforderungen des Gewässerschutzes (z. B. Abdichtung, Entwässerung), des Schutzes vor Naturgefahren und der Altlastenverordnung.
- Betriebsbedingungen, die in der Verantwortung des Betreibers liegen (zulässige Abfälle, Lagerungsbedingungen, Qualitätskontrollen, Einhalten der Vorschriften, Berichterstattung, qualifiziertes Personal).
- Massnahmen, die zum Schutz von Wasser, Luft und Wildtieren, aber auch vor Lärm und Erschütterungen während der Behandlung eingehalten werden müssen (Wartung, Lagerung, Analysen, Umgang mit Staub und mit Schadstoffen, Neophytenbekämpfung usw.).

### ■ ... Gemeinde?

- Projekte mit erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt müssen im kantonalen Richtplan berücksichtigt werden.
- AVMA können nur in den hierfür vorgesehenen Zonen errichtet und betrieben werden:
  - > Industrie- oder Gewerbebezonen.
  - > Abbau-und/oder Materialaufbereitungs-und/oder Deponiezone
- Im Zonennutzungsplan (ZNP), im kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) und/oder in einer Detailnutzungsplanung (DNP) ist die Aktivität der Verwertung mineralischer Abfälle ausdrücklich zu erwähnen.

### ■ ... Planungsbüro?

- Der Planer beherrscht die Grundsätze und rechtlichen Anforderungen, die den Rahmen für die Errichtung und den Betrieb von AVMA bilden.
- Der Planer nimmt die Rolle eines Vermittlers zwischen allen beteiligten Akteuren ein.
- Als Fachmann und Kenner des Stands der Technik und dessen Entwicklung ist es seine Aufgabe, seinen Auftraggeber bei einer effizienten Umsetzung des Projekts zu beraten und zu begleiten.

**Die komplette Vollzugshilfe werden Sie hier finden**

→ [www.vs.ch/avma](http://www.vs.ch/avma)

## Überblick über die Verfahren und Bedingungen

		UNVER- SCHMUTZTES AUSHUB- UND/ ODER BODEN- MATERIAL	MINERALISCHE ABFÄLLE
<b>VERFAHREN</b>			
Baubewilligung (Art. 22 Abs. 1 RPG, Art. 35 BauG)		✓	✓
Errichtungsbewilligung (Art. 40 Abs. 1 kUSG)			✓
Betriebsbewilligung (Art. 40 Abs. 2 kUSG)			✓
<b>BEDINGUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG</b>			
Nutzungszone: Industrie- oder Gewerbezone ODER Abbau-und/oder Materialaufbereitungs-und/oder Deponiezone		✓	✓
Grundwasser	Verbot in den Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, S <sub>m</sub> , S <sub>n</sub> , in den Grundwasserschutzarealen sowie in den Zonen A <sub>0</sub> zum Schutz oberirdischer Gewässer und deren Uferbereiche	✓	✓
	Gewässerschutzbereich A <sub>U</sub> Lockergestein: Der Grundwasserflurabstand muss mindestens 2 m betragen. In der Rhoneebene kann in der Regel ein Abstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand toleriert werden, wenn die Untergrundsicht eine natürliche geologische Barriere bildet (hydrogeologisches Gutachten)	✓	✓
	Gewässerschutzbereich A <sub>U</sub> Karst oder zerklüftet: Der Grundwasserflurabstand muss unter Berücksichtigung der Hydrodynamik des Wassers im Untergrund gewichtet werden (hydrogeologisches Gutachten)	✓	✓
	Die Oberfläche muss abgedichtet werden (hydraulisch oder bituminös gebundene Platzbefestigung)		✓*
Oberflächengewässer	Gleichmässige und diffuse Versickerung von anfallendem Abwasser über die gesamte Fläche. Punktuelle Versickerung (z. B. Sickergraben, Sickerschacht etc.) nicht zulässig.	✓	
	Sammlung von anfallendem Abwasser und Einleitung nach den Vorschriften der GSchV in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation. Vor Einleitung das Abwasser über Schlammsammler mit Tauchbogen und falls notwendig über eine Rückhalteanlage führen.		✓
Bei belasteten Standorten: vorherige Untersuchung nach AltIV und Einhaltung von Art. 3 AltIV		✓	✓
Konformität mit Naturgefahrenzonen		✓	✓
Einhaltung des Gewässerraums		✓	✓
<b>BEDINGUNGEN FÜR DEN BETRIEB</b>			
Getrennte Lagerung		✓	✓
Eingangskontrolle		✓	✓
Kontrolle der Recyclingbaustoffe			✓
Betriebsreglement gemäss Art. 27 VVEA, wenn mehr als 100 t Abfall pro Jahr		✓	✓

\* Die Abdichtung des Anlagenareals ist fakultativ, wenn sich die Anlage an einem Ort befindet, der die Anforderungen an den Standort einer Deponie des Typs B erfüllt (VVEA, Anhang 2, Ziffer 1).